

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Sachbearbeiter: Dr. RODAX
Tel.Nr.: 53120-2367

Zl. 13.465/17-III/3/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

in WIEN

Entwurf eines BG über die Verleihung
des Doktorates unter den Auspizien des
Bundespräsidenten; Stellungnahme

14/SN-313 GESETZENTWURF
ZL 13 GE/90

Datum:	7. MAI 1990
Verteilt:	11. Mai 1990

Hof
dr. Wuter

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in
der Anlage 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme.

Beilagen

Wien, 2. Mai 1990
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F d R d A
Preller



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. RODAX
Tel.Nr.: 53120-2367

Zl. 13.465/17-III/3/90

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

in WIEN

Entwurf eines BG über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten (GZ. 68.209/1-15/90) wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1 (§ 5):

Diese Bestimmung sieht vor, daß die unter den Auspizien des Bundespräsidenten promovierten Doktoren bei der Bewerbung um eine Planstelle des Bundes bevorzugt zu berücksichtigen sind, da es diesen Absolventen zunehmend schwerer fällt, eine Anstellung im öffentlichen Dienst zu erhalten.

Es erscheint problematisch, derartige dienstrechtliche Vorschriften nicht in primär dienstrechtliche Gesetze aufzunehmen. Rechtssystematisch sollten derartige Regelungen entweder im Beamtdienstrechtsge setz bzw. Vertragsbedienstetengesetz oder Ausschreibungsgesetz verankert werden, um eine Zersplitterung des Dienstrechtes der Bundesbeamten zu vermeiden.

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl.Nr. 85, legt in § 25 folgende Kriterien für die Aufnahme in den Bundesdienst fest:

1. Die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung besonders geeigneten Bewerber sind vor den geeigneten zu reihen.
2. Weisen mehrere Bewerber denselben Eignungsgrad auf, so ist bei der Auswahl auf den Tag des Einlangens des Bewerbungsschreibens bei der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle und auf das Ausmaß sozialer Bedürftigkeit Bedacht zu nehmen.

Die im gegenständlichen Entwurf getroffene Regelung steht somit im Widerspruch zum Ausschreibungsgesetz, das keine Ausnahmebestimmungen zugunsten von Universitätsabsolventen, die unter den Auspizien des Bundespräsidenten promoviert haben, kennt.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport weist weiters darauf hin, daß ein Modell der Objektivierung bei der Besetzung von Lehrerplanstellen derzeit in Ausarbeitung ist. Dieses Modell soll im Zuge der nächsten Novelle in das Beamtendienstrechtsgesetz aufgenommen werden. Die Sonderbestimmungen für Lehrer werden grundsätzlich vom Vorrang der "Wartezeit" (Verstreichen der Zeit seit der Bewerbung) ausgehen und erst dann Qualifikationskriterien (vor allem Erfolg beim Unterrichtspraktikum) heranziehen. Auch zu diesem Modell steht der vorliegende Entwurf im Widerspruch.

Grundsätzlich darf bemerkt werden, daß hervorragende wissenschaftliche Leistung während eines Universitätsstudiums nicht unbedingt als zuverlässiger Indikator für die erfolgreiche Berufsausübung in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes angesehen werden kann. Vor allem im pädagogischen Bereich darf die zentrale Rolle des Unterrichtspraktikums (es soll die Praktikanten in das praktische Lehramt einführen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen) nicht übersehen werden. Die undifferenzierte Regelung des § 5 ist daher auch aus diesem Blickwinkel abzulehnen.

Wien, 2. Mai 1990
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F. d. B. d. A.
Dröllner